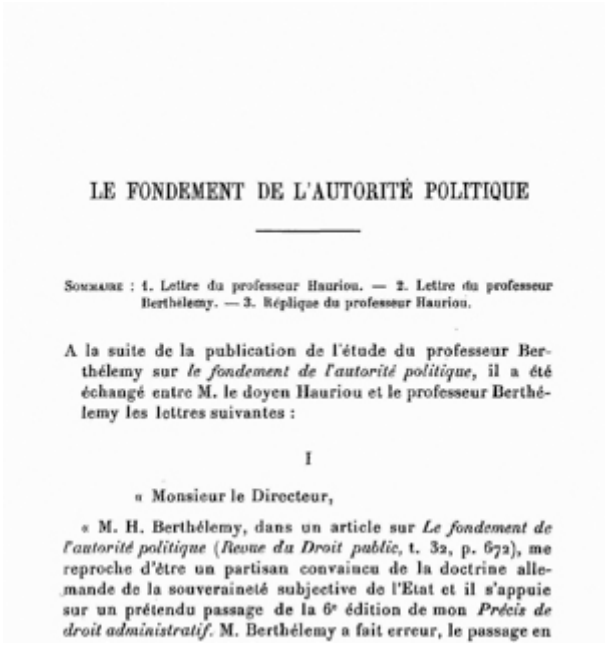
Über die Nutzung des Krieges in der Kontroverse des öffentlichen Rechts

Téléchargé depuis **Fakultäten an der Front des Rechts** le 12/11/2026
https://expo-grande-guerre-biu-cujas.univ-paris1.fr/de/uber-die-nutzung-des-krieges-in-der-offentlichen-debatte/



LE FONDEMENT DE L'AUTORITÉ POLITIQUE

Sommaire : 1. Lettre du professeur Hauriou. — 2. Lettre du professeur Berthélemy. — 3. Réplique du professeur Hauriou.

A la suite de la publication de l'étude du professeur Berthélemy sur *le fondement de l'autorité politique*, il a été échangé entre M. le doyen Hauriou et le professeur Berthélemy les lettres suivantes :

I

« Monsieur le Directeur,

« M. H. Berthélemy, dans un article sur *Le fondement de l'autorité politique* (*Revue du Droit public*, t. 32, p. 672), me reproche d'être un partisan convaincu de la doctrine allemande de la souveraineté subjective de l'Etat et il s'appuie sur un prétendu passage de la 6e édition de mon *Précis de droit administratif*. M. Berthélemy a fait erreur, le passage en

Die doktrinellen Stellungnahmen der Juristen werden direkt durch den Konflikt beeinflusst. Dabei wirkt eine doppelte Lektüre des Rechtsdenkens: zum einen durch den Krieg, der den radikalen Gegensatz zwischen der französischen und der deutschen Rechts- und Staatslehre neu entdeckt und herborhebt, zum anderen wird der Krieg genutzt, um bestimmte Strömungen zu kategorisieren und zu marginalisieren, die manchmal aufgrund einer vermuteten Verwandtschaft mit der deutschen Doktrin diskreditiert werden. In diesem Kontext werden die bestehenden Spaltungen neu interpretiert, indem die Leidenschaften und Emotionen, die durch den Konflikt hervorgerufen werden, genutzt werden.

Auf der ersten Ebene wird die Rechtslehre eindeutig im Dienste des nationalen Sieges instrumentalisiert. Auf einer zweiten Ebene hingegen wird der Kriegskontext geschickt

genutzt, um entweder eine doktrinäre Opposition zu bestätigen oder eine theoretische, wenn nicht sogar politische Positionierung zu fördern.

Die beiden Dekanen der juristischen Fakultäten von Paris und Toulouse, Ferdinand Larnaude und Maurice Hauriou, tragen zu diesen differenzierten Nutzungen des Krieges bei. Im Folgenden möchten wir kurz vier Verwedungsmöglichkeiten vorstellen, die aus einigen ihrer ausgewählten Veröffentlichungen und Zitate hervorgehen.

Die Gegensätze der deutschen und französischen Rechts- und Staatslehre neu interpretieren

Der Krieg bietet Juristen die Gelegenheit, sich gegen die deutsche absolutistische Theorie eines allmächtigen Staates zu positionieren. Nach dieser Theorie resultiert der Zwang des Staates nicht aus seiner Unterwerfung unter ein äußeres Recht sondern aus seiner eigenen Selbstbeschränkung, da der Staat selbst das Recht gestaltet. Diese Denunziation findet öffentlichen Ausdruck in politischen Parolen, die besagen, dass für die Deutschen, die „Macht vor dem Recht“ steht.

Der Dekan der juristischen Fakultät von Paris, Ferdinand Larnaude, kritisiert „diese andere juristische Monstrosität, die Theorie des *Notrechts*, die, seiner Meinung nach, alles erlaubt, was das Interesse erfordert. Ein bekannter deutscher Akademiker habe diese Theorie sogar verwendet, um die Verletzung der belgischen Neutralität zu rechtfertigen. Eine solche Theorie könne keine Sicherheit mehr garantieren, weder für den Einzelnen noch für die Völker“. Larnaude führt weiter aus, dass die Theorie des Ziels lediglich die Übergriffe der Armee legitimieren würde: „Hat diese Theorie denn nicht schließlich die logische Konsequenz, wenn sie von deutschen Staatsmännern und Militärtheoretikern auf den Krieg angewandt wird, dass der Krieg nicht in einer Weise geführt werden kann, die seinen Zielen entgegengesetzt? Diese Ziele sind Schrecken, Terror und Verzweiflung, die in die Bevölkerung geworfen werden und jeden nationalen Impuls brechen, wodurch die abscheulichsten Gräueltaten „ aus wissenschaftlicher Notwendigkeit“ begangen werden?“ (Protokoll, Juristische Fakultät Paris, AN, AJ16/ 1799, Versammlung vom 30. Sept. 1914, S. 105-106).

Allerdings entgeht die Vereinfachung dieser Diatribe des „Rechts gegen die Gewalt“ nicht dem Dekan der juristischen Fakultät von Paris. In diesem Zusammenhang ist die unterschiedliche Positionierung je nach Medium bemerkenswert: zwischen doktrinären

Schriften in wissenschaftlichen Zeitschriftenartikeln und öffentlichen Stellungnahmen in oft vereinfachenden Reden, die innerhalb der Fakultäten gehalten werden und mobilisierend wirken sollen, da sie eine größere Reichweite haben. Die Denunziation des Rechts der Gewalt erfordet eine differenzierte Betrachtung, da zwischen einerseits einer teleologischen Theorie des Rechts der Gewalt (d.h. der Definition der Rechtsnorm durch das zu erreichende Ziel), und andererseits der „Kraft des Rechts“, die für die Anerkennung der Gerechtigkeit notwendig ist, unterschieden werden muss. Denn das deutsche *Aggiornamento* des 19. Jahrhunderts kann nicht als eine Definition der Kraft als Ziel des Rechts, also als „Kraft für die Kraft“ verstanden werden. Vor allem sollte es, unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass „die Vernunft durch die Kraft als oberstem Rechtsgrundsatz“ ersetzt wird (Kampfrecht), wie es in der Theorie von Ihering deutlich wird. Sein Hauptwerk „Der Zweck im Recht“ wird 1916 zum fünften Mal herausgegeben.

Ferdinand Larnaude verdeutlicht die politische und rechtliche Ambivalenz der deutschen Theorie sehreindrücklich. Er betont, dass es nicht nur darum geht, zu behaupten, „dass die Gewalt das Recht übertrifft – was leider immer möglich ist! Dies setzt jedenfalls voraus, dass das Recht in irgendeiner Form weiterhin besteht, auch wenn es augenblicklich ohnmächtig und vorläufig von der Gewalt unterjocht ist. Ganz anders ist es jedoch, zu sagen, dass die Gewalt das Recht schafft und mit ihm verschmilzt! “(ebd.). In diesem Punkt stimmt er mit der Auffassung von Georges Ripert überein, der damals ein junger Professor an der juristischen Fakultät von Aix war. Ripert präzisiert in einem Artikel: „Man hat Bismarck oft das berühmte Wort vorgeworfen: Die Kraft geht dem Recht vor. Als subtilerer Jurist hätte er wohl auch erklärt: Die Gewalt ist das Recht.“ (*Internationale Zeitschrift des Unterrichts*, 1915, S. 177.)

Diese Nuancen, die das Wesen der deutschen Rechtslehre betreffen, stehen im Zusammenhang mit Meinungsverschiedenheiten über die Verwandtschaft und die Entstehung der als verantwortlich erachteten Theorien. Für Maurice Hauriou aus Toulouse dient der Krieg als illustrativer Kontext, um die Lehre des Naturrechts an den französischen Universitäten zu fördern.

Die Doktrin des klassischen Naturrechts im Kontext des Konflikts Fördern

Und da, wie es Maurice Hauriou befürwortet, „muss man einer Lehre mit einer anderen gegenüberstellen“ (*Le Correspondant*, 25 september 1918, S. 919) offenbart der Krieg die fundamentale Natur des Gegensatzes zwischen Naturrecht und Positivismus.

In den Seiten des *Correspondant*, einer Zeitschrift des liberalen Katholizismus, verfasst der Dekan der juristischen Fakultät von Toulouse einen scharfen Artikel, in dem er die drei Missetaten des „juristischen Nationalismus“, des „juristischen Raubs“ – der die Identifizierung von Recht und Gewalt darstellt – sowie des „juristischen Kollektivismus“, der bereits von seinem jungen Kollegen Georges Ripert behandelt wurde anprangert. Diese Konzepte werden als Missverständnisse des realen organischen Lebens des Staates dargestellt. „Wir Alliierten, die wir für Gerechtigkeit und Freiheit kämpfen, müssen wissen, dass es die Fahne des unsterblichen Naturrechts ist, die wir aufstellen.“ (ebd., S. 913). Diese Opposition wird auch von anderen Juristen in Presseartikeln zum Ausdruck gebracht. William Loubat, Korrespondent des Instituts und Staatsanwalt in Lyon, prangert in der Zeitung *Le Temps* im November 1914 „die schwersten Verstöße gegen das, was einst“ göttliche und menschliche Gesetze „genannt wurde“ an.

Darüber hinaus sieht Maurice Hauriou in der Ablehnung der deutschen Doktrin eine Gelegenheit, den klassischen Naturrechtstheoretiker gegen die moderne Theorie zu stärken. Er vertritt die These einer Abweichung, die vom deutschen Denken initiiert wird: „Die Deutschen haben sich jahrhundertelang als Verfechter des Naturrechts dargestellt und es quasi in Besitz genommen. In Wirklichkeit jedoch waren sie seine schlimmsten Feinde. Nun haben sie die Maske abgelegt und dieses Recht offen geleugnet. Bereits im 17. Jahrhundert hatten sie es verraten und von seinem Wesen abweichen lassen“ (ebd., S. 913). Laut Hauriou sind die Übeltaten des deutschen Militarismus auf die Verabschiedung ehemals unveränderlicher Prinzipien zurückzuführen, in denen der Ursprung dieses Missbrauchs des Rechts liegt. Der „tödliche Schlag“ gegen die Doktrin des Naturrechts sei „durch die Schuld Deutschlands geschehen, das zuvor bereits zwei Mal versucht habe, den Untergang seines Gegners im 17. und 19. Jahrhundert herbeizuführen“ (ebd., S. 919-920).

Haurious Argumentation stimmt mit der Demonstration von Otto Gierke überein, der nachzuweisen suchte, dass die Urheberschaft für die Gründung der Schule für Natur- und Völkerrecht nicht wie oft angenommen, dem Holländer Grotius, sondern dem deutschen Juristen Johannes Althusius zuzuschreiben ist. Diese Argumentation stärkt

Haurious Behauptung, dass „die Säkularisierung des Naturrechts das Werk Deutschlands ist“, was sogar von einem deutschen Meister selbst behauptet wird: „Man kann es ihm umso besser zugestehen, als Pufendorf und Wolf, die das Werk von Althusius und Grotius übernahmen, ebenfalls Deutsche sind.“ Diese These, die im Rahmen der nationalen Debatte betrachtet wird, stellt die Schwäche der französischen Lehre in Frage und setzt sie der Vitalität der deutschen Rechtslehre entgegen. „Leider wissen wir es nicht mehr, fährt Hauriou fort. Wir haben den instinktiven Glauben bewahrt, aber wir haben den erleuchteten Glauben verloren. An unseren Universitäten schweigen die Professoren über das Naturrecht.“ So wird die neue Generation von Juristen mit einem „natürlichen Recht mit variablem Inhalt“ kritisiert.

Während einige in Jean-Jacques Rousseau den Helden der universellen Werte sowie der Verteidigung individualistischer Prinzipien und des Widerstands gegen das Gewaltrecht sehen, betrachtet Hauriou das Rousseauistische Konzept der Verträge als Ergebnis einer Tendenz, die aus der Schule des Natur- und Völkerrechts hervorgeht. Es basiert auf der Annahme eines „optimistischen Individualismus“ (der aus dem Naturzustand hervorgeht), der die politische Gesellschaft als ein *Artefakt* darstellt, das aus dem Konsens der verschiedenen Willen entsteht. Im Gegensatz dazu sieht Hauriou die doktrinäre Lösung in der „menschlichen Spezies“ zu suchen, da diese als „Rechtsgrundlage“ die Garantie für die Universalität und Festigkeit ihrer Prinzipien ist. Er bezieht sich seinerseits auf die „heilige Tradition“, die auf einem „pessimistischen Individualismus“ beruht und implizit auf das christliche Thema des Sturzes verweist, das dem Dekan Hauriou besonders am Herzen liegt.

Instrumentalisierung des Krieges in doktrinellen Streiten: die Kontroverse Berthélemy – Hauriou von 1916

Dieses Phänomen der Kontextualisierung der Debatten wird durch die Polemik untermauert, die 1916 zwischen den Professoren Berthélemy und Hauriou in den Seiten einer wissenschaftlichen Zeitschrift geführt wird, formal ausgehend von den Meinungsverschiedenheiten über die „Grundlage der politischen Autorität“ (*Revue de droit public*, 1915, S. 672).

Die Kontroverse folgt auf die Veröffentlichung Ende 1915 eines Artikels eines Pariser Juristen in der *Revue du droit public et de la science politique*, in dem er seinem Kollegen aus Toulouse vorwirft, „ein überzeugter Anhänger der deutschen Lehre der

subjektiven Souveränität des Staates zu sein“ (*Revue de droit public*, 1916, S. 20). Die Zeitschrift reproduziert den Austausch in der Form eines Briefwechsels.

Maurice Hauriou gesteht zwar lakonisch die guten Absichten seines Widersachers ein, verteidigt sich aber energisch gegen die Vorwürfe, die dieser gegen ihn erhebt. Vor allem will er daran erinnern, dass „dieser Unsinn“ *unter den gegenwärtigen Umständen* etwas besonders Unangenehmes mit sich bringt und ihn zum „Protest“ zwingt. Er wehrt sich dagegen, die von ihm bekämpfte *Herrschaftsdoktrin* jemals angenommen zu haben, insbesondere durch den „Aufbau einer objektiven Theorie der politischen Institution“. „Was Herr Duguit mit der Theorie der Rechtsstaatlichkeit versucht hat, habe ich mit der Theorie der korporativen Institution versucht, und einer der Versuche ist so objektiv *und antideutsch wie* der andere!“ Im Gegensatz zu den Theorien von Léon Duguit, liegt der Minimalkonsens zwischen Berthélemy und Hauriou in der gemeinsamen Anerkennung der Notwendigkeit eines Subjektivismus, deren Anwendungsbereich noch zu definieren wäre.

Diese Reaktion auf die Antwort von Maurice Hauriou beleuchtet die Herausforderung der Debatte. Denn die Frage weicht unweigerlich in eine Diskrepanz zwischen denen, die die Rechtspersönlichkeit der öffentlichen Verwaltungen auf den Bereich der Privatpersönlichkeit beschränken wollen, wie es die ersten Professoren des Verwaltungsrechts am Ende des 19. Jahrhunderts befürworteten, und denen, wie Maurice Hauriou, die die Unterscheidung zwischen Verwaltungsangelegenheiten, in denen die subjektive Persönlichkeit des Staates möglich ist, und Verfassungsangelegenheiten, in denen sie nicht möglich ist, einführen wollen. Anstatt eine Frage nach der „Grundlage der politischen Autorität“ und ihrem Bezug zur „deutschen Quellentheorie“ zu stellen, die sie zur „Ausübung der subjektiven Rechte der Person Staat“ macht, beschränkt sich der Widerspruch also in Wirklichkeit auf „Unterscheidungen über den Gebrauch der subjektiven Persönlichkeit im öffentlichen Recht“.

Jenseits der Frage der Fiktion der Personifizierung des moralischen Personenstaates, des Inhabers subjektiver Rechte, offenbart sich der wahre Inhalt der Opposition und der Sinn des Streits. Weit davon entfernt, eine rein theoretische Frage nach der Grundlage der politischen Autorität zu stellen, bezieht sie sich auf die Kriterien für die Definition des Verwaltungsrechts. Die alte Garde, die die Dauerhaftigkeit des Rückgriffs auf die Unterscheidung zwischen „Autoritätsakten“ und „Verwaltungsakten“ befürwortet, wie

Henry Berthélemy es tut, und die Anhänger der Theorie der Persönlichkeit der öffentlichen Gewalt, wie Maurice Hauriou (wenn auch in geringerem Maße für letzteren, da er sie nur für die Ausübung der Verwaltungsrechte und nicht für die staatliche Organisation selbst gewährt). Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die vermeintliche Übernahme der deutschen Theorien durch Maurice Hauriou, die ursprünglich als Quelle des Streits dargestellt wird, in Wirklichkeit als ganz zweitrangig und als bloßer kontextueller Vorwand, der angesichts der wahren Herausforderung, die für Henry Berthélemy der Kampf gegen eine Infragestellung der alten Kriterien der Ermächtigung des Verwaltungsrechts darstellt, geschickt genutzt wird: ein Kampf, der bereits am Vorabend des Ersten Weltkriegs verloren gegangen ist (siehe zu diesem Punkt Kapitel 5 der *Transformationen des öffentlichen Rechts* von Léon Duguit, 1913).

Politisierung der Staatstheorie: pangermanische Hegemonie und Staatssozialismus

Der Kontext des Konflikts bietet auch die Möglichkeit einer direkteren politischen Instrumentalisierung, indem individualistische und sozialistische Theorien mit der Beziehung zwischen pangermanischer Hegemonie und Staatssozialismus verknüpft werden. Unter dem Deckmantel der Kritik an der deutschen Doktrin eines allmächtigen und eigenbeschränkten Staates wird so nebenbei die Gefahr des Kollektivismus dargestellt und diese in die nationale Debatte integriert.

Diese Aspekte werden in der Darstellung ambivalent gehandhabt. Die pangermanische Politik wird teils als Frucht des Kollektivismus interpretiert, — ein „Patriotismus, der kollektivistisch ist, so wie er deutsch ist“ — teils als dessen Anstifter, — wobei Deutschland als „Herd der Lehre des marxistischen Kollektivismus“ beschrieben wird, so Maurice Hauriou (*Le Correspondant*, S. 916?917). Unter dem Begriff „juristischer Kollektivismus“ wird diese Doktrin verurteilt, da sie das Individuum nicht mehr als Zweck, sondern als Mittel im Dienst des Staates betrachtet. Maurice Hauriou beschreibt die deutsche Organisation als „praktischen“ Kollektivismus, da sie von oben durch den Staat und nicht vom Volk aus initiiert wird. In seinen Augen ist der deutsche Staat vielmehr eine Kontroll- als eine wirkliche Führungsmacht, deren wirtschaftliche, politische und sogar soziale Zentralisierung sich als absolut erweist. Er kritisiert insbesondere die Absprachen der „Arbeitswelt“ mit der deutschen Regierung, bei denen materielle Sicherheit durch Renten- oder Versicherungsgesetze nur als Gegenleistung

für die Unterwerfung von Gewerkschaften und Fraktionen gewährt wird. „Ihre Nation erfüllt ihr Ideal. So schließen sich die Kräfte der Arbeiterorganisationen den Kräften des Reiches an; die deutschen Sozialisten unterstützten die russische Revolution, die Stockholmer Konferenz, und Scheidemann und Lenin wurden zu Agenten Wilhelms.“ (ebd.)

Wenige Monate nach der Oktoberrevolution zielt diese Verbindung der pangermanischen und bolschewistischen Bedrohung darauf ab, die Kollusion der äußeren Feinde klarzustellen und damit die neue Herausforderung des Konflikts zu definieren, bei dem der Krieg gegen Deutschland letztlich auch zu einem liberalen Kampf gegen den staatsdemokratischen Kollektivismus wird.

Marc Milet, Dozent für Politikwissenschaft HDR (Universität Paris-Panthéon-Assas –
CERSA CNRS UMR 7106)

Literaturangaben

Milet Marc, *Les professeurs de droit citoyens?: entre ordre juridique et espace public, contribution à l'étude des interactions entre les débats et les engagements des juristes français (1914-1995)*, [Chapitre 1?: 1914-1918], Thèse de doctorat, soutenue à l'Université Panthéon-Assas, 2000, 791 p. (dactyl.).

Sawicki Gérald, « Le droit prime la force?: réalités et limites d'un principe républicain sous la Troisième République », dans Annie Stora-Lamarre, Jean-Louis Halpérin, Frédéric Audren (dir.), *La République et son droit, 1870-1930*, « Annales littéraires de l'université de Besançon », Besançon, France, Presses universitaires de Franche-Comté, 2011, p. 263?280.

Stora-Lamarre Annie, « La guerre au nom du droit », dans *Revue d'histoire du xix^{e} siècle. Société d'histoire de la révolution de 1848 et des révolutions du xix^{e} siècle*, n^{o} 30, 2005, http://journals.openedition.org/rh19/1017 (consulté le 25/07/2018).

« Dossier 'La guerre du droit. 1914-1918' », dans *Mil neuf cent. Revue d'histoire intellectuelle*, n^{o} 23, 2005, https://www.cairn.info/revue-mil-neuf-cent-2005-1-p-5.htm

(consulté le 10/07/2018).

« Dossier ‘Les facultés de droit et la Grande Guerre’ », dans *Revue d’histoire des facultés de droit et de la science juridique*, n^{o} 35, 2015, https://hid.hypotheses.org/262 (consulté le 10/07/2018).

« Dossier ‘Le droit public et la Première Guerre mondiale’ », dans *Jus politicum?: revue de droit politique*, n="" p="">